

BOTSCHAFT

Budgetgemeindeversammlung | Montag, 9. Dezember 2024



Einladung zur Budgetgemeindeversammlung

Geschätzte Oensingerinnen und Oensinger

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat freut sich, Sie zur Budgetgemeindeversammlung vom

Montag, 9. Dezember 2024, 20.00 Uhr, im Bienken-Saal

einzuladen.

Traktanden

1	Begrüssung, Wahl der Stimmzähler und Genehmigung der Traktandenliste Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident		
2	Teilrevision § 3 Abs. 1 Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern		
3	Budget 2025 Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern		
3.1	Kurzvorstellung Finanzplan Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern		
3.2	Investitionsrechnung 2025	Bruttokredit	
3.2.1	Investitionsvorhaben Ersatz Beleuchtung Schulhaus Oberdorf, Trakte A – C Referent: Rafael Ingold, Ressortleiter Bildung	CHF	360'000
3.2.2	Investitionsvorhaben Erstellung Sportplatzweg Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr	CHF	300'000
3.2.3	Investitionsvorhaben Sanierung Aspstrasse Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr	CHF	490'000
3.2.4	Investitionsvorhaben Sturzgefahren Ravellen (Zusatzkredit) Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr	CHF	70'000
3.3	Erfolgsrechnung 2025 Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern		
3.4	Genehmigung Stellenplan 2025 Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident		
3.5	Festlegung der Steuerfüsse für das Steuerjahr 2025 Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern		
3.6	Genehmigung des Budgets und Finanzierungsnachweis Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern		

- | | |
|----------|--|
| 4 | Teilrevision Parkierungsreglement
Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr |
| 5 | Totalrevision Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für die externe Betreuung und Mitfinanzierung der frühen Sprachförderung von Kindern im Vorschulalter
Referent: Theodor Hafner, Ressortleiter Gesundheit und soziale Sicherheit |
| 6 | Totalrevision Statuten Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu
Referent: Theodor Hafner, Ressortleiter Gesundheit und soziale Sicherheit |
| 7 | Informationen und Verschiedenes |

Stimmberechtigung

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle in Oensingen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Auflage der Gemeindeversammlungsunterlagen

Die Botschaft mit den Anträgen des Gemeinderats liegen von Donnerstag, 28. November 2024 bis Montag, 9. Dezember 2024 während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Zudem sind diese Unterlagen unter www.oensingen.ch einsehbar.

Oensingen, 4. November 2024

Gemeinderat Oensingen

Referenten

Traktanden 1, 3.4	Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Traktanden 2, 3, 3.1, 3.2, 3.3, 3.5, 3.6	Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern
Traktandum 3.2.1	Rafael Ingold, Ressortleiter Bildung
Traktanden 3.2.2, 3.2.3, 3.2.4, 4	Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
Traktandum 5, 6	Theodor Hafner, Ressortleiter Gesundheit und soziale Sicherheit

1. Begrüssung, Wahl der Stimmenzähler und Genehmigung der Traktandenliste

Einleitung und Vorwort des Gemeindepräsidenten

2. Teilrevision von § 3 Abs. 1 des Reglements über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

Die Konzessionsabgabe Stromversorgung soll von 0.75 auf 1.5 Rappen pro kWh erhöht werden.

Bisher	neu
§ 3 Abs. 1	§ 3 Abs. 1
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung
Das EVU bezahlt der Gemeinde Oensingen für das Recht auf die Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 0.75 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkunden ausgespeisten Energie.	Das EVU bezahlt der Gemeinde Oensingen für das Recht auf die Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkunden ausgespeisten Energie.

Ein Grossteil der Stromleitungen ist unter den Gemeindestrassen oder über dem Gemeindegebiet verlegt. Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um eine Gebühr für die Benützung von öffentlichem Grund (also z.B. der Gemeindestrassen), welche die Betreiberin des Oensinger Stromnetzes an die Gemeinde bezahlt. Die geplante Erhöhung der Abgabe führt zu einem Mehrertrag von CHF 575'000. Dieser würde zu nahezu 80% von den Grossverbrauchern der Industrie getragen, die ihrerseits durch die Steuerreform 2020 stark entlastet wurden. Zudem ist im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung zu erwähnen, dass die Abgabe eine gewisse Lenkung bewirkt, indem der höhere Verbrauch mehr Kosten auslöst. Sie ist also sowohl finanzpolitisch wie auch energiepolitisch und sogar sozialpolitisch sinnvoll. Schliesslich werden mit dem Mehrertrag der Konzessionsabgabe wichtige Leistungen für die Allgemeinheit finanziert.

Für 2025 ist ein Verlust von CHF 1'370'000 (Steuerhaushalt) budgetiert. Wird die Erhöhung der Abgabe durch die Gemeindeversammlung nicht genehmigt, erhöht sich der Aufwandüberschuss auf CHF 1'945'000. Ein so hoher Verlust würde die Gemeinde in Anbetracht des viel zu geringen Eigenkapitals stark belasten.

Welche Auswirkungen hat die Konzessionsabgabe auf die Endverbraucher, also auf Sie als Strombezüger? Auf Ihrer Stromrechnung werden Ihnen ab 1. Januar 2025 pro verbrauchte Kilowattstunde statt bisher 0.75 Rappen neu 1.50 Rappen verrechnet.

Berechnung Ihrer jährlichen Mehrkosten	
Durchschnittlicher Stromverbrauch pro Jahr	Jährliche Zusatzkosten in CHF
3'000 kWh	CHF 22.50
4'000 kWh	CHF 30.00
5'000 kWh	CHF 37.50
6'000 kWh	CHF 45.00
7'000 kWh	CHF 52.50
8'000 kWh	CHF 60.00

Ein Vierpersonenhaushalt verbraucht im Durchschnitt ungefähr 4'500 kWh pro Jahr. Die durch die Betreiberin in Rechnung gestellte Abgabe erhöht sich in diesem Fall von CHF 33.75 auf CHF 67.50 pro Jahr.

Der Gemeinderat vertritt einstimmig die Meinung, dass die Erhöhung der Konzessionsabgabe per 1. Januar 2025 aufgrund obiger Ausführungen unabdingbar ist.

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 23. September 2024)

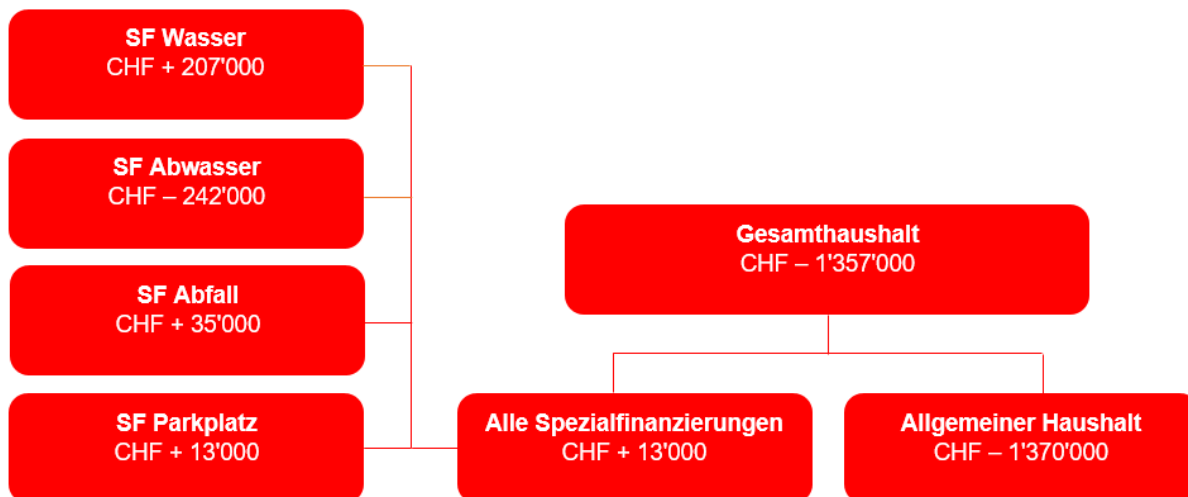
Der Teilrevision von § 3 Abs. 1 des Reglements über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung sei zuzustimmen.

Diese beinhaltet eine Erhöhung der Konzessionsabgabe Stromversorgung von bisher 0.75 Rappen/kWh auf neu 1.5 Rappen/kWh (exkl. MWST)

3. Budget 2025

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

Der Gemeinderat geht im Rechnungsjahr 2025 von einem Aufwandüberschuss von CHF 1'370'000 (allgemeiner Haushalt, bzw. Steuerhaushalt) aus. Für den Gesamthaushalt (inkl. aller Spezialfinanzierungen) wird mit einem leicht kleineren Verlust von CHF 1'357'000 gerechnet.



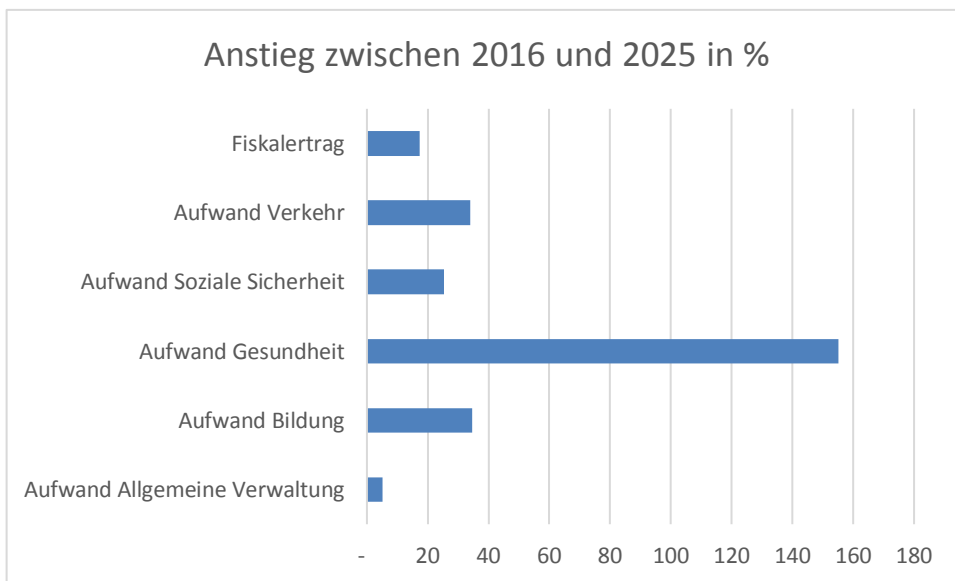
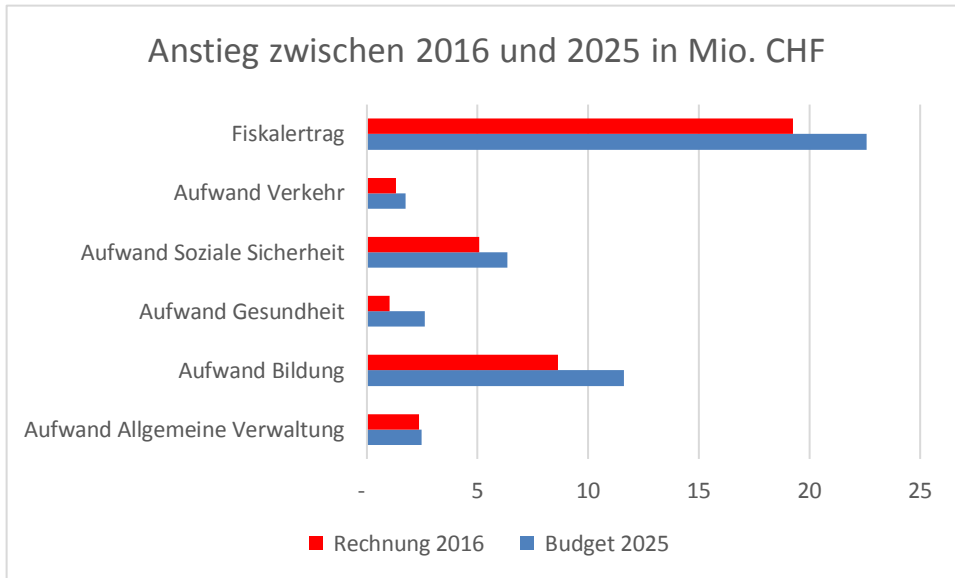
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Geschäftsjahr 2025 sowohl für natürliche wie auch für juristische Personen bei unverändert 111% zu belassen. Oensingen verfügt damit weiterhin über einen attraktiven Steuerfuss. Der kantonale Schnitt (Stand 2024) beträgt für natürliche Personen 116.9% und für juristische Personen 112.1%.

Die Höhe der Verbrauchsgebühren der Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser wird beibehalten. Ein Kubikmeter Wasser wird in Oensingen zu CHF 1.20 (inkl. Amortisationsgebühr) fakturiert. Dies ist deutlich weniger als im kantonalen Durchschnitt (CHF 1.94). Für einen Kubikmeter Abwasser stellt Oensingen 40 Rappen in Rechnung und ist somit die zweitgünstigste Gemeinde im Kanton (kantonaler Durchschnitt pro Kubikmeter CHF 1.62). Mit einer unveränderten Abfall-Grundgebühr von CHF 100 pro Haushalt bewegt sich Oensingen im kantonalen Mittelfeld.

Auch die Feuerwehersatzabgabe bleibt unverändert bei 9% der einfachen Staatssteuer. Damit liegt die Gemeinde deutlich unter dem kantonalen Mittel von 12.6% der einfachen Staatssteuer. Das Minimum der Abgabe beträgt gemäss Gebäudeversicherungsgesetz ab 2025 CHF 40. Das Maximum liegt bei CHF 800. Die Hundesteuer beträgt weiterhin CHF 120 pro Hund.

Der Gemeindeversammlung wird die Verdopplung der Konzessionsabgabe von aktuell 0.75 Rappen auf 1.5 Rappen pro kWh beantragt. Die Erläuterungen können Traktandum 2 entnommen werden.

Aufgrund der stark steigenden Kosten in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Bildung bei gleichzeitig zu wenig zunehmenden Steuererträgen stellt sich die Finanzlage von Oensingen äusserst herausfordernd dar. Die genannten Bereiche sind zudem nicht oder nur sehr indirekt im Einflussbereich der Gemeinde selbst. Die Kostenentwicklung der Kernverwaltung im direkten Zuständigkeitsbereich ist sehr moderat bzw. sogar gleichbleibend.



Dennoch hat der Gemeinderat eine Reihe von einschneidenden Sparmassnahmen geprüft, aber sich in den meisten Fällen entschieden, darauf zu verzichten, da der finanzielle Nutzen im Vergleich mit dem entstehenden Verlust für die Qualität der Gemeinde als zu gering beurteilt wurde. Die wichtigsten geprüften und durch den Gemeinderat abgelehnten Massnahmen werden nachfolgend transparent dargelegt:

- Betriebseinstellung Sportzentrum Bechburg
- Betriebseinstellung Bienken-Saal
- Abschaffung der Vereinsbeiträge bzw. Einführung von (kostendeckenden) Gebühren für die Benützung der Gemeindeinfrastruktur (z.B. Turnhallenmiete für Vereine)
- Einstellung der finanziellen Unterstützung des Zibelimärets
- Einstellung der Schulsozialarbeit
- Einstellung des Angebots Tagesstrukturen
- Grössere Schulklassen
- Schliessung der Bibliothek
- Abschaffung der Betreuungsgutscheine

Die detaillierte Budgetdokumentation kann auf www.oensingen.ch eingesehen werden. Auf Wunsch gibt die Abteilung Finanzen auch gerne ein gebundenes Exemplar der Dokumentation ab.

3.1. Kurzvorstellung Finanzplan

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

Die Aussichten trüben sich massiv ein. Das Aufwandwachstum in den Bereichen Gesundheit, Soziale Sicherheit und – etwas weniger ausgeprägt – Bildung belastet die Gemeinderechnung stark. Gleichzeitig verliert die Gemeinde an Steuerkraft. Aufgrund der sinkenden Abschreibungslast werden in den Jahren 2026 und 2027 dennoch wieder grüne Zahlen geschrieben. Ab 2027 droht der Wegfall des arbeitsmarktlichen Lastenausgleichs und damit ein Ertrag von annähernd CHF 1 Mio.

Aufgrund der recht hohen Investitionstätigkeit und des zu geringen Cash-Flows kommt es in den nächsten Jahren zu einer starken Neuverschuldung. Aktuell scheint eine Erhöhung des Steuerfusses unumgänglich. Der aktuelle Finanzplan sieht dementsprechend ab 2026 eine Erhöhung der Steueranlage von aktuell 111 auf 115 vor.

in CHF 1'000

	Finanzplanergebnisse 2025 – 2030							
	RG 2023	BU 2025	2026	2027	2028	2029	2030	2025/30
Erfolgsrechnung Allgem. (Steuer) Haushalt		-1'370	851	777	-284	-322	-370	-718
Erfolgsrechnung SF Parkplatzbewirtschaftung		13	135	140	146	147	148	729
Erfolgsrechnung SF Wasserversorgung		207	223	209	207	229	239	1'314
Erfolgsrechnung SF Abwasserbeseitigung		-242	-283	-300	-290	-300	-266	-1'681
Erfolgsrechnung SF Abfallbeseitigung		35	38	42	46	50	53	264
Erfolgsrechnung Gesamthaushalt		-1'357	965	869	-175	-198	-196	-92
+ planmässige Abschreibungen		2'917	1'115	1'291	1'408	1'528	1'588	9'847
Selbstfinanz. (Cash flow) Gesamthaushalt		1'292	2'048	2'126	1'200	1'298	1'359	9'323
Nettoinvestitionen VV Allgem. (Steuer) Haushalt		1'779	4'889	4'176	4'284	4'187	3'339	22'654
Nettoinvestitionen VV SF Wasserversorgung		-302	139	339	914	-81	-450	559
Nettoinvestitionen VV SF Abwasserbeseitigung		193	28	1'117	324	351	-1'098	915
Nettoinvestitionen VV Gesamthaushalt		1'670	5'055	5'632	5'522	4'457	1'791	24'127
Anstieg der Verschuldung								14'804
Eigenkapital Allgemeiner (Steuer) Haushalt	4'444	2'187	3'038	3'815	3'531	3'208	2'838	
Eigenkapital Gesamthaushalt	21'846	19'587	20'529	21'375	21'177	20'957	20'738	
Finanzverbindlichkeiten (Fremdkapital)	24'500	24'500	27'106	30'611	34'933	38'093	38'525	
Verwaltungsvermögen	29'241	27'524	31'464	35'805	39'919	42'848	43'051	
								Nettoschuld in CHF je Einwohner
Allgemeiner (Steuer) Haushalt	2'595	2'489	2'903	3'223	3'687	4'118	4'419	
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	645	477	440	438	516	452	339	
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	-2'188	-1'861	-1'803	-1'609	-1'530	-1'449	-1'571	
Gesamthaushalt	1'096	1'150	1'562	2'047	2'640	3'062	3'099	

Über den Finanzplan stimmt die Gemeindeversammlung nicht ab. Der Finanzplan wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Kenntnisnahme unterbreitet.

3.2. Investitionsrechnung 2025

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf rund CHF 2.2 Mio. Davon entfallen knapp CHF 2.4 Mio. auf den allgemeinen Haushalt und gut CHF 0.2 Mio. auf die Spezialfinanzierung Abwasser. Der Einnahmeüberschuss der Spezialfinanzierung Wasser beträgt CHF 0.3 Mio.

Ein Investitionsanteil (Bruttoinvestitionen in Prozent des konsolidierten Gesamtaufwands) zwischen 10% und 20% entspricht einer mittleren, ein Wert zwischen 20% und 30% einer starken Investitionstätigkeit. 2024 wird der Investitionsanteil der Gemeinde gut 14% betragen, dies ist leicht mehr als im langjährigen Durchschnitt.

Investitionen, welche den Betrag von CHF 250'000 übersteigen, werden an der Gemeindeversammlung einzeln behandelt (siehe Traktanden 2.2.1 bis 2.2.4).

Investitionsrechnung Funktionale Gliederung

(in CHF 1'000)

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	75	0	255	0	4	0
1 öffentliche Sicherheit	185	65	530	210	171	73
2 Bildung	940	0	1'210	0	269	0
3 Kultur	0	0	0	0	0	0
4 Gesundheit	0	0	0	0	0	0
5 Soziale Sicherheit	0	0	0	0	0	0
6 Verkehr	1'475	464	2'145	1'173	380	0
7 Umweltschutz und Raumordnung	2'605	2'506	3'233	2'692	2'211	1'781
8 Volkswirtschaft	0	0	0	0	0	0
Total Ausgaben / Einnahmen	5'280	3'035	7'373	4'075	3'035	1'855
Nettoinvestitionen		2'245		3'298		1'180
Total	5'280	5'280	7'373	7'373	3'035	3'035

3.2.1. Investitionsvorhaben von CHF 360'000 für den Ersatz der Beleuchtung im Schulhaus Oberdorf, Trakte A – C

Referent: Rafael Ingold, Ressortleiter Bildung

Die Umrüstung der Beleuchtung der drei älteren Bauten des Schulhauses Oberdorf wird mit je CHF 120'000 pro Gebäude veranschlagt. Im Sinne der Einheit der Materie werden diese drei Teilprojekte der Gemeindeversammlung als Gesamtes vorgelegt. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Investitionskredit von insgesamt CHF 360'000 für den Ersatz der Beleuchtung zu genehmigen.

Die Beleuchtung in den drei älteren Bauten des Schulhauses Oberdorf ist in die Jahre gekommen und muss erneuert werden. Die heutige Beleuchtung ist sowohl technisch wie auch ökologisch nicht mehr auf dem neuesten Stand. Ein Ersatz 1 zu1 der Installationen würde den Zielen der Gemeinde als Energiestadt widersprechen. Der Gemeinderat hat darum zu einem früheren Zeitpunkt entschieden, für je CHF 120'000 pro Gebäude die gesamte Beleuchtung der Schulanlage Oberdorf etappenweise auf LED umzurüsten. Dank dieser Massnahme können Energieverbrauch und -kosten in Zukunft nachhaltig gesenkt werden.

Information zu den Abschreibungen

Nutzungsdauer	33 Jahre
Abschreibungen pro Jahr	3.03% CHF 10'909

Diese Abschreibungen betreffen den Steuerhaushalt.

Antrag des Gemeinderats

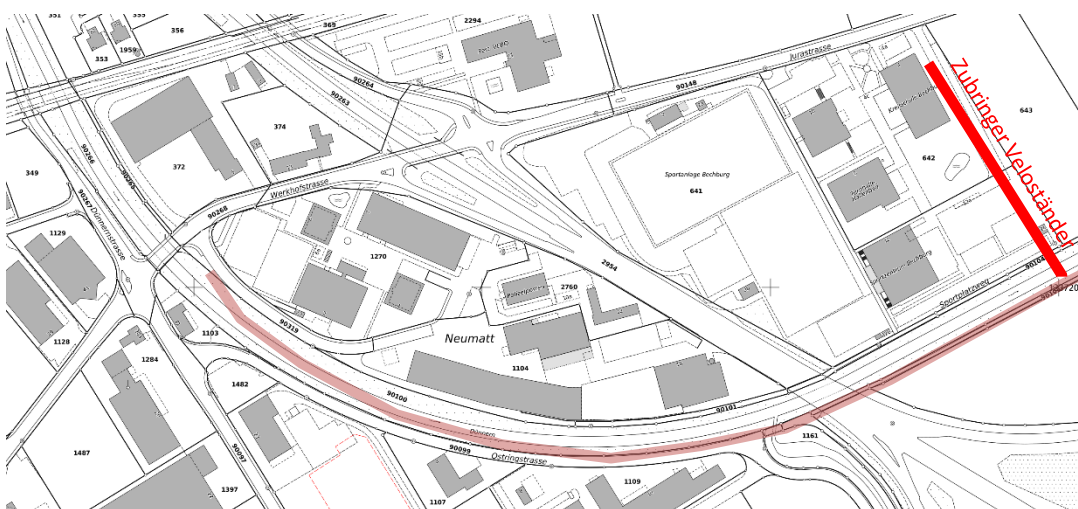
(Beschluss des Gemeinderats vom 21. Oktober 2024)

Für den Ersatz der Beleuchtung in der Schulanlage Oberdorf (Umrüstung auf LED) sei ein Investitionskredit von CHF 360'000 (inkl. MWST) zu genehmigen (Konto 2170.5040.14).

3.2.2. Investitionsvorhaben von CHF 300'000 für die Erstellung des Sportplatzwegs

Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr

Im genehmigten Investitionskredit von CHF 226'000 war der Radwegzugang zu den bestehenden Veloständern bei der Kreisschule Bechburg nicht eingerechnet. Die Finanzierung dieses Teilstücks erfolgt durch die Gemeinde. Der Investitionskredit soll deshalb von 226'000 auf 300'000 Franken erhöht werden und muss somit von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.



Gemäss Erschliessungsplan erstellt der Kanton die Langsamverkehrsverbindung Sportplatzweg.

Der Gemeinderat hat am 20. Februar 2023 für die Beleuchtung und die Kanalisation Sportplatzweg sowie die Anpassung der Beleuchtung Werkhofstrasse einen Investitionskredit von CHF 226'000 (inkl. MWST) genehmigt (Konto 6150.5010.66 und 7201.5032.66).

Gleichzeitig wird die Gemeinde einen Radweg vom Sportplatzweg zu den Veloständern bei der Kreisschule Bechburg erstellen. Die Kosten dieses kurzen Teilstücks wurden im ursprünglichen Investitionskredit noch nicht berücksichtigt. Sie wurden erst zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt. Gemäss Kostenschätzung beträgt die Erstellung der Zufahrt zur Kreisschule CHF 74'000.

Im Sinne der Einheit der Materie soll der bereits genehmigte Kredit um diesen Betrag angehoben werden:

Investitionskredit 2023 - 2026	CHF 226'000
Kosten "Zufahrt Veloständer"	CHF 74'000
Total	CHF 300'000

Aufgrund der zusätzlichen Kosten überschreitet der Investitionskredit den Betrag von CHF 250'000 und ist gemäss § 20 GO zwingend der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Information zu den Abschreibungen

	Strasse	Abwasser
Investition	CHF 245'000	CHF 55'000
Nutzungsdauer	40 Jahre	50 Jahre
Abschreibungen pro Jahr	2.5% CHF 6'125	2.0% CHF 1'100

Diese Abschreibungen im Bereich Strasse betreffen den Steuerhaushalt, diejenigen im Bereich Abwasser die Spezialfinanzierung.

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 21. Oktober 2024)

Für die Beleuchtung und die Kanalisation des Sportplatzwegs sowie die Anpassung der Beleuchtung Werkhofstrasse und den Verbindungsweg zur Kreisschule "Zufahrt Veloständer" sei Investitionskredit von CHF 300'000 zu genehmigen.

Die Kosten sind den folgenden Konti zu belasten:

6150.5010.66	CHF 245'000
7201.5032.66	CHF 55'000

3.2.3. Investitionsvorhaben von CHF 490'000 für die Sanierung der Aspstrasse

Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr

Aufgrund der Zustandsbeurteilung der Werkleitungen, insbesondere dem Alter der Wasserleitung im nördlichen Teil, ist eine koordinierte Sanierung der Aspstrasse vorgesehen. Es sind folgende Arbeiten an der Strasse und den Werkleitungen geplant.



Strasse ca. 1'250 m²

Wasserleitung ca. 105 m
Mischwasserleitung ca. 110 m

Wasserversorgung

Die Wasserleitung NW 125 (Grauguss, gem. Kataster) im nördlichen Teil der Aspstrasse wurde im Jahr 1924 eingebaut und muss aufgrund ihres Alters erneuert werden. Es wird eine neue Wasserleitung aus Polyethylen (PE) Kunststoffrohren erstellt.

Kanalisation

Die Kanalisationsleitung zwischen den Kontrollschächten Nr. 201 und Nr. 202 weist gemäss Zustandsplan leichte Mängel auf. Im Rahmen des Bauprojekts ist zu überprüfen, ob allenfalls eine Sanierung mittels Inliner möglich ist. Im vorliegenden Kreditantrag ist die konventionelle Sanierung eingerechnet.

Strassenbau

Die Strasse wird soweit notwendig und unter Berücksichtigung des Werkleitungsbaus saniert.

Beitragspflicht

Durch die vorbeschriebene Sanierung der Aspstrasse erhält kein Grundstück einen Mehrwert oder Sondervorteile. Das Gebiet ist erschlossen. Daraus resultiert keine Beitragspflicht gemäss § 108 Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn vom 3. Dezember 1978 (PBG).

Kostenschätzung

Gemäss Kostenschätzung der BSB + Partner Ingenieure und Planer AG ist für die vorbeschriebenen Arbeiten mit folgenden Kosten zu rechnen:

Strassensanierung	Konto 6150.5010.69	CHF	315'000
Wasserversorgung	Konto 7101.5031.69	CHF	70'000
Kanalisation	Konto 7201.5032.69	CHF	105'000
Total Kostenschätzung Sanierung Aspstrasse		CHF	490'000

Information zu den Abschreibungen

	<u>Strasse</u>	<u>Wasser</u>	<u>Abwasser</u>
Nutzungsdauer	40 Jahre	50 Jahre	50 Jahre
Abschreibungen	2.5%	2%	2%
pro Jahr	CHF 7'875	CHF 1'400	CHF 2'100

Die Abschreibungen Strasse betreffen den Steuerhaushalt, Wasser und Abwasser die Spezialfinanzierungen.

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 21. Oktober 2024)

Für die Sanierung der Aspstrasse sei ein Investitionskredit von CHF 490'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

Strassensanierung	Konto 6150.5010.69	CHF 315'000
Wasserversorgung	Konto 7101.5031.69	CHF 70'000
Kanalisation	Konto 7201.5032.69	CHF 105'000

3.2.4. Investitionsvorhaben von CHF 70'000 für die Behebung der Sturzgefahren Ravellen (Zusatzkredit)

Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 12. Dezember 2022 einen Investitionskredit von CHF 510'000 für die Realisierung von Schutznetzen im Gebiet Ravellenweg. Die Gefährdung durch Steinschlag in diesem Bereich wurde im Rahmen einer Studie 2022 als "erheblich" eingestuft.



Der diesem Kredit zugrundeliegende Kostenvoranschlag (KV) ist zwei Jahre alt. Der durch die Gemeindeversammlung gesprochene Kredit liegt rund CHF 14'000 unter dem Kostenvoranschlag. In Anbetracht der Teuerung der letzten Jahre erscheint ein Kredit von CHF 510'000 heute zu optimistisch. Aus diesem Grund scheint eine moderate Erhöhung des Investitionskredits auf CHF 580'000 angebracht.

Eine Finanzierungsgutschrift über 80% der effektiven Kosten wurde durch das zuständige kantonale Amt für Wald, Jagd und Fischerei bereits in Aussicht gestellt.

Bisheriger Kredit	CHF	510'000
Zusatzkredit	CHF	70'000
Neuer Kredit	CHF	580'000

Information zu den Abschreibungen

Nutzungsdauer 40 Jahre

Abschreibungen 2.5%
pro Jahr CHF 1'750

Die Abschreibungen betreffen den Steuerhaushalt.

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 21. Oktober 2024)

Für die Realisierung der Sturzgefahren Ravellen sei ein Zusatzkredit von CHF 70'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen (Konto 6150.5030.00).

3.3. Erfolgsrechnung 2025

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

Der Gemeinderat geht im Rechnungsjahr 2025 von einem hohen Aufwandüberschuss von CHF 1'370'000 (allgemeiner Haushalt, auch als Steuerhaushalt bezeichnet) aus. Für den Gesamthaushalt (inkl. aller Spezialfinanzierungen) wird mit einem leicht kleineren Verlust von CHF 1'357'000 gerechnet.

In den beiden folgenden Aufstellungen wird die Erfolgsrechnung nach funktionaler und Sachgruppengliederung zusammengefasst. Alle Angaben verstehen sich in Tausend Franken. Bei zusätzlichem Informationsbedarf wird auf die Budget-Gesamtdokumentation verwiesen, welche auf www.oensingen.ch eingesehen werden kann.

(in CHF 1'000)						
Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	3'883	1'406	3'884	1'388	3'756	1'366
1 Öffentliche Ordnung + Sicherheit	981	824	898	727	929	710
2 Bildung	14'377	2'750	14'163	2'570	13'445	2'622
3 Kultur, Sport + Freizeit	973	35	973	34	964	39
4 Gesundheit	2'621	8	2'013	8	2'052	1
5 Soziale Sicherheit	6'377	26	5'680	39	5'846	103
6 Verkehr	2'731	989	2'944	1'081	2'835	1'135
7 Umweltschutz und Raumordnung	4'027	3'566	3'776	3'194	3'981	3'539
8 Volkswirtschaft	57	1'150	59	560	43	538
9 Finanzen und Steuern	771	24'673	965	25'752	791	23'589
Total Aufwand / Ertrag	36'798	35'428	35'355	35'089	34'642	33'642
Aufwandüberschuss		1'370		265		1'000
Total Aufwand / Ertrag	36'798	36'798	35'355	35'355	34'642	34'642

(in CHF 1'000)

Erfolgsrechnung		Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Sachgruppengliederung				
30	Personalaufwand	11'416	11'067	10'656
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'311	5'549	5'228
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'394	2'255	2'311
35	Einlage in Fonds u. Spezialfinanzierungen	400	209	401
36	Transferaufwand	15'271	14'280	14'027
39	Interne Verrechnungen	1'762	1'750	1'857
	Total betrieblicher Aufwand	36'554	35'111	34'480
40	Fiskalertrag	22'592	23'531	21'484
41	Regalien und Konzessionen	1'189	598	579
42	Entgelte	4'409	4'172	4'406
43	Verschiedene Erträge	55	6	24
45	Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	344	267	254
46	Transferertrag	4'399	4'080	4'299
49	Interne Verrechnungen	1'762	1'750	1'857
	Total betrieblicher Ertrag	34'751	34'404	32'903
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1'803	-707	-1'576
34	Finanzaufwand	244	243	162
44	Finanzertrag	366	374	427
	Ergebnis aus Finanzierung	122	130	266
	Operatives Ergebnis	-1'681	-576	-1'311
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
48	Ausserordentlicher Ertrag	311	311	311
	Ausserordentliches Ergebnis	311	311	311
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-1'370	-265	-1'000
	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)			

Die nachfolgend beschriebenen Faktoren wirken sich positiv auf das budgetierte Ergebnis aus:

Der Aufwand für die allgemeine Verwaltung sinkt im Vergleich zu 2024 minim. Aufgrund der Sparmassnahmen und des Personalabbaus in den letzten zehn Jahren leistet die allgemeine Verwaltung weiterhin einen Beitrag zur Kostenstabilisierung. Die Lohnsumme des Verwaltungs- und Betriebspersonals (Sachgruppe 3010) beispielsweise ist immer noch leicht tiefer als vor zehn Jahren (2016). Die geplante Verdoppelung der Konzessionsabgabe führt zu einem Mehrertrag von CHF 0.6 Mio.. Rund drei Viertel dieses Betrags trägt die Industrie bei. Aufgrund der sinkenden Steuerertragskraft erhält die Gemeinde mehr Gelder aus dem kantonalen Finanz- und Lastenausgleich (+ CHF 0.3 Mio.). Im Vergleich zum Vorjahr muss die Gemeinde weniger hohe Beiträge an Sonderschulen leisten. Diese kantonale Entlastungsmassnahme wirkt sich positiv auf das Budget aus (CHF 0.2 Mio.).

Folgende Umstände verschlechtern das budgetierte Ergebnis:

Der Aufwand für die Gesundheit (Funktion 4) steigt ungebremst. Als Kostentreiber können u.a. die zunehmenden Leistungsbezüge und die demografische Entwicklung der Bevölkerung genannt werden. Für 2025 wird mit einem Aufwandüberschuss von über CHF 2.6 Mio. gerechnet. Dies sind 27% mehr als im Rechnungsjahr 2023. Noch vor zehn Jahren (2016) belastete die Gesundheit den Haushalt der Gemeinde mit lediglich etwas mehr als CHF 1.0 Mio.(!). Allein für die Pflegekosten im ambulanten und stationären Bereich stellt der Kanton der Gemeinde fast 2.3 Mio. Franken in Rechnung. Für die Soziale Sicherheit stellt die Gemeinde über CHF 0.7 Mio. Franken mehr ein als im Vorjahr (2024). Dieser hohe Anstieg lässt sich hauptsächlich durch die Beiträge an die Ergänzungsleistungen AHV (+ CHF 0.3 Mio.) und an die Sozialregion Thal-Gäu (+ CHF 0.3 Mio.) erklären. Mit dem Steuerertrag kann das massive Aufwandwachstum in den Bereichen Gesundheit und Soziale Sicherheit nicht kompensiert werden, im Vergleich mit dem Budget 2024 wird sogar mit tieferen Fiskalerträgen gerechnet (- CHF 0.9 Mio.).

Die Spezialfinanzierung Wasser ist unterkapitalisiert, der geplante Ertragsüberschuss wird zur Verbesserung der finanziellen Situation beitragen. Trotz sehr tiefer Verbrauchsgebühren wird die überkapitalisierte Spezialfinanzierung Abwasser nur einen verhältnismässig kleinen Verlust in der Höhe von CHF 242'000 schreiben. Auch die beiden übrigen Spezialfinanzierungen Abfall und Parkplatzbewirtschaftung entwickeln sich erfreulich, es werden kleine Ertragsüberschüsse erwartet. Die einzige gegenüber der Gemeinde verschuldete Spezialfinanzierung (Parkplatzbewirtschaftung) wird ab 2026 deutlich höhere Gewinne erwirtschaften, da die Abschreibungslast (Investition Einführung Ortsbus) im sechsstelligen Frankenbereich komplett wegfallen wird.

3.4. Genehmigung Stellenplan 2025

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Der Stellenplan 2025 sieht über alle Bereiche neu 3'010 Stellenprozent vor, was gegenüber dem Vorjahr einer Erhöhung von 35 Stellenprozent entspricht.

Die Geschäftsleitung der Einwohnergemeinde Oensingen hat den Stellenplan 2025 mit gesamthaft 3'010 Stellenprozent im Vorfeld erarbeitet. Der Gemeinderat hat diesen einstimmig zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet. Im Stellenplan sind die öffentlich-rechtlichen Stellen aufgeführt.

		Stellenplan	
		01.07.2024	01.01.2025
Administration	Leiterin Verwaltung	100	100
	Stabsstelle	75	75
	Bereichsleitung Einwohnerdienste	50	50
	Sachbearbeiter	270	270
	Total Administration	495	495
Finanzen	Leiter Finanzen	100	100
	Stellvertretende Leiterin Finanzen	80	80
	Sachbearbeiter	190	190
	Total Finanzen	370	370
Bau	Leiter Bau	100	100
	Leiter Infrastruktur	100	100
	Verfahrensleiter Baubewilligungsverfahren	50	50
	Sachbearbeiter	180	180
	Total Bau	430	430
Werkhof	Bereichsleiter Werkhof	100	100
	Brunnenmeister	100	100
	Werkhofmitarbeiter	400	400
	Total Werkhof	600	600
Hausdienste	Bereichsleiter Hausdienste	90	90
	Hauswarte	200	200
	Raumpflegerinnen	260	260
	Total Hausdienste	550	550
Schule / Soziales	Schulleitung / Fachleitung	200	235
	Sozialarbeiter / Jugendarbeiter	180	180
	Integrationsbeauftragte	20	20
	Sachbearbeiterinnen Schulsekretariat	80	80
	Mitarbeiterinnen Bibliothek	50	50
	Total Schule / KiJuFa / Bibliothek	530	565
Gesamttotal		2'975	3'010

Die Erhöhung des Stellenplans für 2025 betrifft ausschliesslich die Schulleitung. Aktuell arbeiten in der Primarschule 89 Angestellte (Lehrpersonen, Förderlehrpersonen, Schullehramt/innen). Es gibt 24 Primarschulklassen mit 435 Schülern und Schülerinnen sowie acht Kindergartenklassen mit 145 Kindern. Das Wachstum hält an, und der Aufwand für Interventionen, Rekrutierung und Einführung von Lehrpersonen, Qualitätssicherung und spezielle Förderung steigt überproportional an. Um das aktuell gute Niveau der Schule nachhaltig zu sichern, ist ein moderater Ausbau der Ressourcen nötig. In drei Jahren soll der Bedarf zusammen mit dem zusätzlichen Optimierungspotenzial ausführlich überprüft werden.

Antrag des Gemeinderats

(Beschlüsse des Gemeinderats vom 21. Oktober und 4. November 2024)

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Stellenplan 2025 mit 3'010 Stellenprozenten zu genehmigen.

3.5. Festlegung der Steuerfüsse für das Steuerjahr 2025

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Steuersätze auf dem bisherigen Niveau beizubehalten.

§ 13 des Feuerwehrrreglements der Gemeinde Oensingen stipuliert, dass sich Minimum und Maximum der Feuerwehersatzabgabe nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz richtet. Das Gebäudeversicherungsgesetz wird per 1. Januar 2025 revidiert. Das Minimum der Abgabe beträgt neu CHF 40 (bisher: CHF 20) und das Maximum CHF 800 (bisher: CHF 400).

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 21. Oktober 2024)

- Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für natürliche und juristische Personen im Rechnungsjahr 2025 unverändert bei 111% beizubehalten.
- Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Feuerwehersatzabgabe für das Rechnungsjahr 2024 unverändert bei einem Satz von 9% der ganzen Staatssteuer, im Minimum CHF 40 und im Maximum CHF 800, festzulegen.

3.6. Genehmigung des Budgets und Finanzierungsnachweis

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

Im Sinne der Darlegungen der geplanten Investitionen, der dargestellten Inhalte der Investitionsrechnung und der Erfolgsrechnung stellt der Gemeinderat folgende Anträge:

Anträge des Gemeinderats			
(Beschluss des Gemeinderats vom 4. November 2024)			
Das Budget 2025 sei wie folgt zu genehmigen:			
1. Erfolgsrechnung			
Gesamtaufwand		CHF	36'797'800
Gesamtertrag		CHF	35'427'800
<u>Aufwandüberschuss (Allgemeiner Haushalt)</u>		CHF	-1'370'000
2. Investitionsrechnung			
Ausgaben Verwaltungsvermögen		CHF	5'280'000
Einnahmen Verwaltungsvermögen		CHF	3'035'000
<u>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</u>		CHF	2'245'000
3. Spezialfinanzierungen			
Parkplatzbewirtschaftung	Ertragsüberschuss	CHF	13'000
Wasserversorgung	Ertragsüberschuss	CHF	207'000
Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF	-242'000
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss	CHF	35'000
4. Der Steuerfuss sei wie folgt festzulegen:			
Natürliche Personen	111% der einfachen Staatssteuer (unverändert)		
Juristische Personen	111% der einfachen Staatssteuer (unverändert)		
5. Die Feuerwehersatzabgabe sei wie folgt festzulegen:			
(neu: min. CHF 40 /			
max. CHF 800)		9% der einfachen Staatssteuer (unverändert)	
6. Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln/Darlehen zu decken.			

4. Teilrevision des Parkierungsreglements

Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr

Die hauptsächlichlichen Änderungen im Parkierungsreglement betreffen die Bezugsberechtigung, resp. die Privilegierung. Im Weiteren kann der Bienken-Saal-Parkplatz den Mietern des Bienken-Saals neu zu einem Pauschalpreis vermietet werden. Die Gebührenrahmen werden erhöht, und die Tageskarte wird aufgehoben.

Der Gemeinderat hat das Parkierungsreglement und die dazugehörige Parkierungsverordnung inkl. Gebührentarif überarbeitet. Die Änderungen können der untenstehenden Tabelle entnommen werden:

Bisherige Version	Neues Reglement
Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze	Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze
§ 2	§ 2
Massnahmen	Massnahmen
¹ Zur Erreichung der Zweckbestimmung regelt die Gemeinde das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen mittels zeitlicher und örtlicher Beschränkung sowie mittels Einführung von Gebühren. Die öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Oensingen werden flächendeckend bewirtschaftet.	¹ Zur Erreichung der Zweckbestimmung regelt die Gemeinde das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen mittels zeitlicher und örtlicher Beschränkung sowie mittels Einführung von Gebühren. Die öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Oensingen werden flächendeckend bewirtschaftet.
§ 5	§ 5
Privilegierung	Privilegierung
	⁵ Die Parkkarte wird auf die eingelöste Kontrollschildnummer ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
	⁶ Für jede Kontrollschildnummer ist eine eigene Parkkarte zu lösen.
§ 6	§ 6
Parkkarten Bezugsberechtigung	Parkkarten Bezugsberechtigung
¹ Für Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer bis maximal 1 Monat besteht eine allgemeine Bezugsberechtigung.	¹ Es können Parkkarten mit folgender Gültigkeitsdauer ausgestellt werden: a. 1 Woche b. 1 Monat c. 1 Jahr

<p>² Für Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer bis 1 Jahr besteht auf Gesuch hin die Bezugsberechtigung namentlich wie folgt:</p> <p>a. Privatpersonen mit Wohnsitz in Oensingen</p> <p>b. Geschäftsbetriebe mit Sitz in Oensingen</p>	<p>² aufgehoben</p>
	<p>^{4bis} Der Bienken-Saal-Parkplatz kann dem Mieter des Bienken-Saals anlassbezogen, tageweise (während 24 Stunden), gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf sämtliche Parkplätze besteht nicht.</p>
<p>⁵ Der Gemeinderat kann zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 weitere Einschränkungen zum Erwerb der Parkkarten festlegen.</p>	<p>⁵ In Abweichung von Abs. 1 können auf Gesuch hin für besondere Situationen zeitlich beschränkte Parkkarten ausgestellt werden.</p>
<p>III. Gebühren</p>	<p>III. Gebühren</p>
<p>§ 7</p>	<p>§ 7</p>
<p>¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Parkkarte innerhalb des nachfolgend definierten Gebührenrahmens fest:</p> <p>a. Pro Tag zwischen Fr. 5.00 und 10.00</p> <p>b. Pro Woche zwischen Fr. 15.00 und 30.00</p> <p>c. Pro Monat zwischen Fr. 30.00 und 60.00</p> <p>d. Pro Jahr zwischen Fr. 150.00 und 500.00</p>	<p>¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Parkkarte innerhalb des nachfolgend definierten Gebührenrahmens fest:</p> <p>a. aufgehoben</p> <p>b. Pro Woche zwischen CHF 40.00 und 70.00</p> <p>c. Pro Monat zwischen CHF 60.00 und 120.00</p> <p>d. Pro Jahr zwischen CHF 480.00 und 800.00</p> <p>e. Pro Anlasstag für Spezialbewilligungen nach § 6 Abs. 4^{bis} zwischen CHF 500.00 und 800.00</p>
<p>² aufgehoben</p>	<p>² aufgehoben</p>
<p>³ Die Höhe der Gebühr am Parkautomaten (Stundenansatz) wird vom Gemeinderat in der Parkierungsverordnung festgelegt.</p>	<p>³ Der Stundenansatz am Parkautomaten beträgt zwischen CHF 0.50 und 2.50, wobei für die erste Stunde ein höherer Stundenansatz verlangt werden kann, im Maximum jedoch der doppelte Stundenansatz.</p>
	<p>§ 7^{bis}</p>
	<p>Rückgabe Parkkarten</p>
	<p>¹ Bei vorzeitiger Rückgabe von Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer von 1 Woche oder 1 Monat besteht kein Anrecht auf eine Rückerstattung der Gebühr.</p>

	² Bei vorzeitiger Rückgabe von Jahresparkkarten erfolgt eine Rückerstattung ab Rückgabedatum nur für ganze nicht angebrochene Monate. Für die beanspruchten Monate kommt in diesem Fall die Monatsgebühr zur Anwendung. Ist die geschuldete Gebühr aufgrund dieser Berechnung höher als die bezahlte Gebühr für die Jahreskarte, erfolgt weder eine Rückerstattung noch eine Nachfakturierung.
§ 8	§ 8
Verwendung der Parkierungsgebühren	Verwendung der Parkierungsgebühren
¹ Die Parkierungsgebühren und deren Aufwand fliessen in eine Spezialfinanzierung. Diese wird für die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt von öffentlichen Parkierungsanlagen, zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und zur Verbesserung der Langsamverkehrsinfrastruktur verwendet.	¹ aufgehoben
§ 10	§ 10
Verordnung, Vollzug und Ausführungsbestimmungen	Verordnung, Vollzug und Ausführungsbestimmungen
¹ Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen (Parkierungsverordnung) und hebt alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften zum gegebenen Zeitpunkt auf. In der Parkierungsverordnung werden die Einzelheiten geregelt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a. die zeitlichen und örtlichen Beschränkungen des Parkierens; b. die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Parkkarte; c. Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Parkkarten; d. das Ausstellen und den Entzug von Parkkarten; e. die Gebühren; die Zuständigkeiten (Vollzug, Kontrolle). f. die Zuständigkeiten (Vollzug, Kontrolle). 	¹ Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen (Parkierungsverordnung) und hebt alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften zum gegebenen Zeitpunkt auf. In der Parkierungsverordnung werden die Einzelheiten geregelt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a. die zeitlichen und örtlichen Beschränkungen des Parkierens; b. aufgehoben c. Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Parkkarten; d. das Ausstellen und den Entzug von Parkkarten; e. die Gebühren; die Zuständigkeiten (Vollzug, Kontrolle). f. die Zuständigkeiten (Vollzug, Kontrolle).
² Er setzt insbesondere die Gebühren im Rahmen von § 7 fest, bezeichnet in einem Plan die gebührenfreien und die gebührenpflichtigen Zonen, legt die Anspruchsberechtigung und das System der Privilegierung fest.	² Er setzt insbesondere die Gebühren im Rahmen von § 7 fest, bezeichnet in einem Plan die gebührenfreien und die gebührenpflichtigen Zonen, legt die Anspruchsberechtigung und das System der Privilegierung fest.

⁵ Die Gemeinde stellt der Kantonspolizei eine Liste der ausgegebenen Parkkarten zur Verfügung.	⁵ aufgehoben
	§ 10^{bis}
	Übergangs- und Schlussbestimmungen
	¹ Die vor dem 1. Januar 2025 gekauften Parkkarten behalten ihre Gültigkeit bis zu deren Ablauf.
	² Die Einnahmen und Ausgaben nach diesem Reglement werden in der Jahresrechnung bis längstens am 31. Dezember 2027 als Spezialfinanzierung geführt.
§ 11	§ 11
Inkrafttreten	Inkrafttreten
	Die Teilrevision tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Genehmigung der Parkierungsverordnung und des dazugehörigen Gebührentarifs fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats.

Der Gemeinderat hat diese dem neuen Reglement angepasst und, unter Vorbehalt der Genehmigung des Reglements durch die Gemeindeversammlung, verabschiedet.

Der neue Gebührentarif sieht eine Erhöhung der Wochenkarte von 30 auf 40 Franken, der Monatskarte von 50 auf 80 Franken und der Jahreskarte von 420 auf 600 Franken vor. Ausserdem wurde der Pauschalpreis für die Benützung des Bienken-Saal-Parkplatzes auf 500 Franken pro Anlasstag, resp. für 24 Stunden, festgelegt.

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 4. November 2024)

Der Teilrevision des Parkierungsreglements gemäss synoptischer Darstellung sei zuzustimmen.

5. **Totalrevision Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für die externe Betreuung und Mitfinanzierung der frühen Sprachförderung von Kindern im Vorschulalter**

Referent: Theodor Hafner, Ressortleiter Gesundheit und soziale Sicherheit

Seit 1. August 2024 sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, das Angebot der frühen Sprachförderung innert zwei Jahren sicherzustellen. Aus diesem Grund wurde das Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für die externe Betreuung von Kindern im Vorschulalter um den Bereich der frühen Sprachförderung ergänzt und totalrevidiert.

Die Änderungen, resp. Ergänzungen gegenüber dem aktuell gültigen Reglement sind in der nachfolgenden Tabelle in roter Schrift dargestellt.

Neues Reglement
Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für die externe Betreuung und die Mitfinanzierung der frühen Sprachförderung von Kindern im Vorschulalter
vom 9. Dezember 2024
Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf § 56 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, beschliesst:
Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.
I. Einleitung
§ 1
Zweck
¹ Die Gemeinde Oensingen unterstützt im Rahmen der frei verfügbaren Mittel die familienergänzende Kinderbetreuung sowie die frühe Sprachförderung im Vorschulalter, um die Entwicklung und Integration von Kindern zu fördern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit zu erleichtern.
² Die Gemeinde Oensingen engagiert sich in diesem Bereich, indem sie die Erziehungsberechtigten mit Betreuungsgutscheinen unterstützt oder die frühe Sprachförderung mitfinanziert.
§ 2
Geltungsbereich
¹ In der Gemeinde Oensingen werden Leistungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung und der frühen Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter von privaten Institutionen erbracht.
² Das vorliegende Reglement gilt für Institutionen, welche Kinder im Vorschulalter zur Betreuung oder zur frühen Sprachförderung aufnehmen oder Betreuungsverhältnisse für Kinder im Vorschulalter vermitteln.

Neues Reglement
<p>³ Betreuungsgutscheine können nur bei Institutionen eingelöst werden, welche Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten. Insbesondere dürfen diese Institutionen den Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde Oensingen keine speziellen Tarife verrechnen.</p>
<p>⁴ Die Institutionen müssen im Alltag mindestens zur Hälfte die deutsche Sprache verwenden und über ein Sprachförderungskonzept verfügen. Bei Institutionen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können Betreuungsgutscheine der Einwohnergemeinde Oensingen nicht eingelöst werden, oder diese können nach Ablauf einer Übergangsfrist nicht mehr eingelöst werden.</p>
II. Der Betreuungsgutschein
§ 3
Definition
<p>¹ Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung der Gemeinde Oensingen an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter gemäss diesem Reglement.</p>
§ 4
Anspruchsberechtigung
<p>¹ Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden vier Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erwerbstätigkeit durch zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 %, oder alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120%, oder alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20%2. Wohnsitz in der Gemeinde Oensingen3. Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat in der Regel bis zum Eintritt in die erste Klasse, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.4. Einreichung der neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung zur Berechnung des massgebenden Einkommens. Diese darf nicht älter als zwei Jahre sein.
<p>² Personen, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.</p>
§ 5
Antrag und Änderungen
<p>¹ Die Erziehungsberechtigten reichen bei der Einwohnergemeinde Oensingen einen Antrag auf die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen ein.</p>
<p>² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers an die familienergänzende Kinderbetreuung sowie die neuste rechtskräftige Steuerveranlagung).</p>

Neues Reglement
³ Mit dem Antrag wird der Gemeindeverwaltung und den Steuerbehörden die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeits-schutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
§ 6
Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine
¹ Die Berechnungsgrundlagen für die auszustellenden Betreuungsgutscheine werden vom Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall eine in der Verordnung festgehaltene Eigenleistung erbringen.
² Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Verordnung ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.
³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.
⁴ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.
§ 7
Massgebendes Einkommen
¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem in der Verordnung festgelegten Einkommen und 5% des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als CHF 100'000 ist. Die erwähnten 5% werden nur von dem Vermögensanteil berechnet, der CHF 100'000 übersteigt.
² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuer-erforderungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.
³ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.
⁴ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.
§ 8
Änderungen der Verhältnisse
¹ Die Bezüger von Betreuungsgutscheinen sind verpflichtet jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/-25%, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Oensingen innert sieben Arbeitstagen seit Eintritt der Änderung der Gemeindeverwaltung zu melden.
² Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushaltes, und dadurch das massgebende Einkommen, durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushaltseinkommen beitragenden Person um mehr als +/-25 % beeinflusst, wird das massgebende Einkommen neu berechnet.

Neues Reglement
³ Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen berechneten angepassten Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung auf den nächsten Monatsbeginn hin ausbezahlt.
§ 9
Entgegennahme der Betreuungsgutscheine
¹ Die Gutscheine können bei allen zugelassenen Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen eingereicht werden.
² Zugelassene Institutionen oder Tageselternvermittlungen sind solche, die vom entsprechenden Kanton eine erteilte Betriebsbewilligung besitzen.
§ 10
Überweisung der Betreuungsgutscheine
¹ Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel rückwirkend, monatlich oder quartalsweise an die Leistungserbringer (Kindertagesstätten) ausbezahlt.
² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen durch die Gemeinde eingestellt werden.
³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können von der Gemeindeverwaltung mittels eines Entscheides zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach zehn Jahren.
⁴ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.
III. Die frühe Sprachförderung
§ 11
Definition
¹ Mit dem Angebot der frühen Sprachförderung soll gemäss kant. Sozialgesetz die Sprachkompetenz von Kindern, die ein Jahr vor dem Kindergarteneintritt stehen, gefördert und gestärkt werden.
§ 12
Anspruchsberechtigung
¹ Alle in Oensingen wohnhaften Kinder, die ein Angebot der frühen Sprachförderung (Spielgruppe oder Kindertagesstätte) im Jahr vor dem Kindergarteneintritt besuchen, steht ein finanzieller Gemeindebeitrag zu.
² Das Kind muss das Angebot der frühen Sprachförderung an mindestens zwei Halbtagen pro Schulwoche während mindestens zwei Stunden besuchen.
§ 13
Angebotsanbieter
¹ Alle anerkannten Spielgruppen oder Kindertagesstätten, bei welchen mindestens eine qualifizierte Person mit spezifischer Ausbildung arbeitet sind im Sinne dieses Reglements Anbieter der frühen Sprachförderung.

Neues Reglement
§ 14
Höhe des Gemeindebeitrags
¹ Der Gemeindebeitrag der frühen Sprachförderung beträgt pro Quartal zwischen CHF 100.00 und 200.00.
² Der Gemeindebeitrag wird als Pauschale ausgerichtet und ist für jedes Kind gleich hoch.
³ Der Gemeinderat legt die effektive Höhe des Quartalbeitrags in der Verordnung zu diesem Reglement fest.
§ 15
Ausrichtung des Gemeindebeitrags
¹ Die Vergütung erfolgt gestützt auf eine Teilnahmebestätigung der Angebotsanbieter in der Regel rückwirkend quartalsweise.
² Die Überweisung erfolgt bei
a) Angebotsanbietern mit Sitz in Oensingen direkt an den Angebotsanbieter. Ein Gesuch der Erziehungsberechtigten ist nicht notwendig.
b) auswärtigen Angebotsanbietern gestützt auf ein schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten direkt an die Erziehungsberechtigten.
³ Bei einem auswärtigen Angebotsbesuch verfallen nicht beantragte Gemeindebeiträge nach Schuleintritt des Kindes am 31. Oktober. Sie können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.
III. Weitere Bestimmungen
§ 16
Kumulativverbot
¹ Wenn für ein Kind im gleichen Schuljahr Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden, besteht kein zusätzlicher Anspruch auf einen Gemeindebeitrag für die frühe Sprachförderung.
§ 17
Vollzug
¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung die für den Vollzug zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung.
§ 18
Rechtsmittel
¹ Die in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide können beim Gemeinderat angefochten werden.
IV. Schlussbestimmungen
§ 19
Übergangsbestimmungen
¹ Die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen für die frühe Sprachförderung erfolgt rückwirkend ab dem Schuljahr 2024/25.
² Die Überweisung des Gemeindebeitrags für das erste Quartal des Schuljahres 2024/25 erfolgt erst nach Inkrafttreten dieses Reglements, also im Januar 2025.

Neues Reglement
§ 20
Inkrafttreten
¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und setzt alle bisherigen Regelungen bezüglich Defizitgarantien von Kindertagesstätten und Betreuungsbeiträgen an Familien ausser Kraft. Die erste Teilrevision tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.
Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2024 mit Beschluss Nr. 2024-xxx.
EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung Fabian Gloor Gerda Graber
Beilagen Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 21. Oktober 2024)

Der Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für die externe Betreuung und die Mitfinanzierung der frühen Sprachförderung von Kindern im Vorschulalter sei zuzustimmen.

6. Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Sozialregion Thal-Gäu

Referent: Theodor Hafner, Ressortleiter Gesundheit und soziale Sicherheit

Die Statuten des Zweckverbands Sozialregion Thal-Gäu wurden überarbeitet und liegen nun in totalrevidierter Form vor. Gemäss § 25 der bisherigen Statuten müssen Änderungen der Statuten von den Gemeindeversammlungen genehmigt werden.

Die Delegierten haben der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Sozialregion Thal-Gäu an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2024 zugestimmt und diese zu Händen der Gemeindeversammlungen der Trägergemeinden verabschiedet. Die neuen Statuten werden auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Neue Statuten:

Zweckverbands-Statuten vom 1. Januar 2025

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für alle Geschlechter.

Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden - gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 170 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) – beschliessen:



1. Angeschlossene Gemeinden, Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

§ 1 Angeschlossene Gemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden der Amtei Thal-Gäu

(Aedermannsdorf, Balsthal, Egerkingen, Härkingen, Herbetswil, Holderbank, Kestholz, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen, Welschenrohr-Gänsbrunnen, Wolfwil) errichten einen Zweckverband nach den §§ 166 ff des Gemeindegesetzes und des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1), um die kommunalen sozialen Aufgaben gemäss Sozialgesetz und die Kindes- und Erwachsenenschutzaufgaben gemäss dem Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (BGS 211.1), gemeinsam zu führen.

² Die Sozialregion Thal-Gäu wird als Zweckverband in ausserordentlicher Organisationsform betrieben.

³ Der Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Name, Sitz

¹ Der Zweckverband trägt den Namen "Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu" und hat seinen Sitz in Oensingen.

§ 3 Zweck und Aufgaben

¹ Der Zweckverband versteht sich als Kompetenzzentrum für das Anbieten von sozialen Dienstleistungen und die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben.

² Zur Erfüllung seiner Aufgaben führt der Zweckverband geeignete Beratungsstellen. Diese können gegen finanzielle Abgeltung auch Aufgaben Dritter übernehmen.

³ Der Zweckverband bezweckt die Aufgaben (Sozialhilfe, Asylwesen, Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die Funktion als Anlaufstelle (Intake) zur interinstitutionellen Zusammenarbeit, das Grundangebot Beratung, Mütter- und Väterberatung), im Zweckverband durch die Anstellung des Personals, durch die Finanzierung der Sachmittel und durch die Zurverfügungstellung der Infrastruktur, zu erfüllen.

⁴ Er tritt im Umfang der in diesen Statuten umschriebenen Zuständigkeiten, an die Stelle der angeschlossenen Gemeinden.

2. Politische Rechte der Stimmberechtigten

§ 4 Initiative

¹ 1/50 der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden können eine Initiative gemäss den §§ 77 ff. Gemeindegesetz einreichen.

² Die Frist nach § 81 Abs. 4 Gemeindegesetz beträgt 1 Jahr.

³ Die Frist nach § 83 Abs. 1 Gemeindegesetz beträgt 1 Jahr.

§ 5 Referendum

¹ Über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 800'000 oder jährlich wiederkehrend CHF 400'000 übersteigen, muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung von 2/3 der Verbandsgemeinden.

² 1/50 der Stimmberechtigten aller dem Zweckverband angeschlossenen Gemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht vom Referendum ausgeschlossen sind, an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung von 2/3 der Verbandsgemeinden.

³ Vom Referendum ausgeschlossen sind Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 800'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 400'000 nicht übersteigen.

3. Verbandsgemeinden

§ 6 Zweckverbandsstatuten

¹ Der Beschluss der Statuten des Zweckverbandes sowie allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden nach Massgabe von § 170 Abs. 2 Gemeindegesetz.

§ 7 Eigentum

¹ Die Eigentumsverhältnisse der Verbandsgemeinden bleiben durch diese Statuten unangetastet.

4. Organisation und Befugnisse der Verbandsorgane

4.1 Allgemeines

§ 8 Organe

¹ Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die externe Revisionsstelle;
- d) Angestellte im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

² Die Amtsperiode fällt grundsätzlich mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Der Vorstand bestimmt den genauen Beginn der Amtsperiode der Organe. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.2 Delegiertenversammlung

§ 9 Bestand und Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung umfasst folgende Mitglieder:

- a) In die Delegiertenversammlung wählt jede Einwohnergemeinde für die ersten 3000 Einwohner vorerst einen Delegierten und dazu auf weitere 3000 Einwohner oder einen Bruchteil davon je einen weiteren Delegierten;
- b) Jede Verbandsgemeinde wählt einen Ersatzdelegierten.

² Mitglieder des Vorstandes können, mit Ausnahme des Präsidenten, nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören.

³ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Wenn mindestens 1/5 der Delegierten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen muss geheim gewählt werden, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.

⁴ Ein Delegierter kann mehrere Stimmen einer Verbandsgemeinde vertreten.

⁵ Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise im Frühjahr zur Rechnungsversammlung und im Herbst zur Budgetversammlung zusammen. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann zusätzlich durch den Vorstand oder einem Fünftel der Delegierten einberufen werden.

⁶ Der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident führt den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 10 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer eines Jahres (*Variante: Amtsperiode*) aus seiner Mitte ein Büro mit folgenden Mitgliedern:

- a) ihren Präsidenten;
- b) ihren Vizepräsidenten;

² Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes;

- b) Den Präsidenten des Vorstandes;
- ³ Die Delegiertenversammlung wählt die externe Revisionsstelle für zwei Jahre.
- ⁴ Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Sie beantragt Änderungen der Verbandsstatuten zu Handen der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden;
 - b) Sie beschliesst die Reglemente zur Verwirklichung dieser Statuten, insbesondere das Personalreglement sowie 1x jährlich den Stellenplan für das Personal, das vom Zweckverband angestellt ist;
 - c) Sie beschliesst das Budget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Zweckverbandes;
 - d) Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 250'000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 50'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Einnahmenreduktionen);
 - e) Die Übernahme neuer Aufgabenfelder die mit dem Zweck des Zweckverbandes gemäss § 3 vereinbar sind;
 - f) Sie setzt gestützt auf § 22 die Beiträge der Verbandsgemeinden fest;
 - g) Sie kann für den Vorstand Ressorts bilden;
 - h) Sie übt das Disziplinarrecht gegenüber ihren Mitgliedern und den von ihnen gewählten Behördenmitgliedern aus;
 - i) Sie beschliesst die Zuständigkeiten bei Vergabeverfahren (Submission).

4.3 Vorstand

§ 11 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar aus 5 Vertretern des Bezirkes Gäu und aus 4 Vertretern des Bezirkes Thal.

² Die Nomination des Präsidiums erfolgt durch Beschluss der Gemeindepräsidentenkonferenzen Gäu und Thal.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

⁴ Der Geschäftsführer des Zweckverbandes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

⁵ Der Vorstand wählt einen Sekretär und einen Protokollführer.

§ 12 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand ist das vollziehende und verwaltende Organ des Zweckverbandes.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Strategische Führung des Zweckverbandes;
- b) Die Aufsichtsfunktion des Zweckverbandes, insbesondere des Geschäftsführers sowie der Geschäftsleitung;

- c) Erlass von Verordnungen und Weisungen (Verwaltungsreglemente), soweit diese nicht von der Delegiertenversammlung zu genehmigen sind, insbesondere einer Kompetenzordnung;
- d) er erlässt die Unterschriftenregelungen;
- e) er stellt die Mitglieder der Geschäftsleitung des Zweckverbands an und beschliesst die Arbeitsverträge inklusive Stellenbeschreibungen;
- f) Erarbeitung des Stellenplans zu Handen der Delegiertenversammlung;
- g) Einberufung der Delegiertenversammlung. Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- h) Vertretung des Zweckverbandes nach aussen (Präsidium);
- i) er beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig CHF 250'000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 50'000.-- nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Einnahmenreduktionen);
- j) er informiert die Verbandsgemeinden regelmässig über das Geschehen im Zweckverband;
- k) er kann bei Uneinigkeiten unter den Verbandsgemeinden und bei Beschwerdeverfahren vermitteln;
- l) er teilt allfällige von der Delegiertenversammlung beschlossene Ressorts zu;
- m) er übt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Delegiertenversammlung das Disziplinarrecht aus;
- n) er übernimmt sämtliche Aufgaben nach Sozialgesetz und EGZGB für die Verbandsgemeinden Thal und Gäu, die nicht der Delegiertenversammlung oder dem Sozialdienst übertragen sind.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁵ Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Zirkulationsbeschlüsse sind unzulässig.

⁶ Bei Abstimmungen in Sachfragen entscheidet bei Stimmgleichheit der Präsident mit Stichentscheid.

⁷ Bei Wahlen entscheidet das Los.

⁸ Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes können eine Vorstandssitzung einverlangen.

4.4 Rechnungsprüfungsorgan

§ 13 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Delegiertenversammlung überträgt die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission einem anerkannten und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenen Revisionsunternehmen. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit abberufen.

4.5 Kommissionen

§ 14 Nichtständige Kommissionen

¹ Für die Übernahme und Ausführung von Spezialaufgaben können nichtständige Kommissionen eingesetzt werden.

² Die Übertragung der Aufgaben und Erteilung der erforderlichen Kompetenzen erfolgt mittels Einsetzungsbeschluss durch den Vorstand.

4.6 Personal

§ 15 Allgemeines

¹ Die Anstellungsbedingungen des Personals sind im Personalreglement und in der Personalverordnung des Zweckverbandes Sozialregion Thal-Gäu geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

§ 16 Präsident des Vorstandes

¹ Das Präsidium des Vorstandes leitet und koordiniert die Geschäfte des Zweckverbandes. Ihm untersteht das Personal.

² Er hat folgende Finanzkompetenzen: Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 5'000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 1'500.-- nicht übersteigen.

§ 17 Geschäftsführer

¹ Der Geschäftsführer führt den Schriftverkehr und die Administration des Zweckverbandes.

² Er hat folgende Finanzkompetenzen: Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 5'000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 1'500.-- nicht übersteigen.

§ 18 Bereichsleiter Zentrale Dienste

¹ Der Bereichsleiter Zentrale Dienste führt den Finanzhaushalt des Zweckverbandes.

² Die Führung der Finanzverwaltung kann an eine aussenstehende qualifizierte Fachstelle übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Fachstelle.

5. Finanzielle Mittel und Lasten

§ 19 Aufwendungen und Erträge des Zweckverbandes

¹ Die Aufwendungen des Zweckverbandes umfassen folgende Bereiche:

- a) Entschädigungen für den Vorstand, für die externe Revisionsstelle, für Mitglieder von Kommissionen;
- b) Aufwendungen für Personal, aussenstehende Fachstellen, externe Dienstleister und übrige Angestellte;
- c) Sachmittel, die über den Zweckverband angeschafft werden;
- d) Sach- und Betriebsaufwand;
- e) Abgabe an den Lastenausgleich gemäss Sozialgesetz.

² Die Erträge setzen sich zusammen aus:

- a) Entgelte für Leistungen des Zweckverbandes;
- b) Beiträge des Lastenausgleichs gemäss Sozialgesetz;
- c) den Beiträgen der Verbandsgemeinden (Betriebsbeiträge);
- d) den Zinserträgen;
- e) Zuwendungen;
- f) Entschädigungen für erbrachte Dienstleistungen gemäss spezieller Tarifordnung.

§ 20 Kostenverteiler: Beiträge der Verbandsgemeinden (Betriebsbeiträge)

¹ Die Aufwendungen des Zweckverbands nach § 19 Abs. 1 werden aufgeteilt: Zu 100 % als nach Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Massgebend ist die Zahl der Einwohner aufgrund der Angaben der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahres;

² Die Rechnungstellung an die Verbandsgemeinden erfolgt in Raten. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Es gilt der jeweils vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegte Verzugszinssatz. Die gleichen Bedingungen gelten für die Schlussabrechnung.

³ Guthaben der Verbandsgemeinden sind innert 30 Tagen seit der Eröffnung zurückzuerstatten. Nach Ablauf dieser Frist sind die Guthaben zu verzinsen. Es gilt der jeweils vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegte Vergütungszinssatz.

§ 21 Übrige Aufwendungen

¹ Alle übrigen Aufwendungen sind von den Verbandsgemeinden zu tragen. Dazu gehören insbesondere die Entschädigung der Delegierten und die Kosten für den Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften.

6. Finanzhaushalt

§ 22 Jahresrechnung

¹ Über die Aufwendungen, Erträge, Vermögen und Verbindlichkeiten ist eine Finanzbuchhaltung gemäss Rechnungslegungsmodell des Kantons Solothurn zu führen. Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.

§ 23 Internes Kontrollsystem

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Vorstand regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 24 Finanzplan

¹ Der Vorstand beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 25 Budget

¹ Das Budget des Zweckverbandes ist den Verbandsgemeinden bis zum 31. Oktober einzureichen.

§ 26 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 250'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 50'000.-- übersteigen, von der Delegiertenversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 27 Finanzierung Investitionsausgaben

¹ Die Finanzierung der Investitionsausgaben erfolgt mit Betriebsbeiträgen der Verbandsgemeinden.

§ 28 Haftung

¹ Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Zweckes ergeben, haftet der Zweckverband gegenüber Dritten als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

² Innerhalb der Körperschaft tragen die Verbandsgemeinden die Haftung im Verhältnis der Einwohnerzahl am 1. Januar des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres. Im Übrigen gilt das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz vom 26.06.1966 (BGS 124.21).

³ Für die Verbindlichkeiten gegenüber von Finanzinstituten in Bezug auf Kredite und Darlehen haften die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes solidarisch. Für alle weiteren Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

7. Datenschutz

§ 29 Datenschutz

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 (BGS 114.1).

8. Submission

§ 30 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge des Zweckverbandes wird vom Vorstand durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, ist der Vorstand zuständig.

³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen des Zweckverbandes (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist der Vorstand zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu CHF 100'000.-- Franken: Der Vorstand.
- b) für alle anderen Aufträge: Die Delegiertenversammlung.

9. Rechtsschutz

§ 31 Beschwerdemöglichkeiten

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 184 und 197 ff. Gemeindegesetz.

² Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden vom Verwaltungsgericht beurteilt.

³ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung, insbesondere die §§ 159 ff. Sozialgesetz, bleiben vorbehalten.

10. Ein- und Austrittsbedingungen

§ 32 Ein- und Austritte von Verbandsgemeinden

¹ Gemeinden, die dem Zweckverband beitreten wollen, haben dies zwei Jahre im Voraus dem Vorstand des Zweckverbands zu melden. Der Eintritt erfolgt nach dem Beschluss der Änderung der Statuten auf den folgenden Jahresbeginn.

² Der Austritt aus dem Zweckverband kann auf Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren erfolgen.

³ Die austretende Verbandsgemeinde hat für die im Zeitpunkt des Austritts bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Zweckverbands entsprechend ihrer Kostentragungspflicht anteilmässig aufzukommen. Der entsprechende Betrag wird innert drei Monaten nach Austritt zur Zahlung fällig. Mit dem Austritt verliert die austretende Verbandsgemeinde ihre Ansprüche am Zweckverbandsvermögen.

11. Auflösung und Liquidation

§ 33 Auflösung

¹ Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn es

- a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen;
- b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliessen und der Regierungsrat die Auflösung bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.

§ 34 Liquidation

¹ Im Falle einer Auflösung werden finanzielle Verpflichtungen oder ein allfälliges Vermögen des Zweckverbands gemäss der in § 20 festgelegten Beitragspflicht auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

² Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung, unbekannte Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung mindestens im schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt zur Anmeldung allfälliger Ansprüche aufzufordern.

12. Aufsicht

§ 35 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über den Zweckverband übt der Kanton aus.

13. Schlussbestimmungen

§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieser Statuten sind die Statuten vom 25. September 2007 mit all ihren Änderungen sowie das Reglement über die Aufgabenübertragung an den Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu vom 26. September 2013 und der Anhang "Leistungskatalog und Beschreibung der Dienstleistungen" vom 26. September 2013 aufgehoben.

§ 37 Übergangsbestimmungen

¹ Die bisherige Sozialkommission wird bis Ende der Legislatur 2021 – 2025 weitergeführt.

§ 38 Inkrafttreten

¹ Die Statuten treten, nachdem sie von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden sind, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

7. Informationen und Verschiedenes



Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit, frohe Festtage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.